

B e s c h l u ß

In der Rechtssache

der Eheleute Peter J. [REDACTED] und Wilma J. [REDACTED] geb.  
Sch. [REDACTED] in B. [REDACTED], Na. [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und  
Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Bauunternehmer Ingenieur Josef P. [REDACTED] in N. [REDACTED],  
K. [REDACTED] - P. [REDACTED] - Str. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und  
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED] -  
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

wird die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den  
Beschuß des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts  
Düsseldorf vom 16. September 1957 zurückgewiesen.

Die Beklagten haben die Kosten der sofortigen  
Beschwerde zu tragen.

G r ü n d e :

Durch Urteil der 9. Zivilkammer des Landgerichts  
in Düsseldorf vom 3. Januar 1957 sind die Beklagten als  
Gesamtschuldner verurteilt worden, an den Kläger 20 000  
DM nebst Zinsen zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits  
zu tragen. Das Urteil ist dem Prozeßbevollmächtigten der  
Beklagten, Rechtsanwalt Dr. L. [REDACTED] in D. [REDACTED], am

29. Januar 1957 zugestellt worden. Erst am 6. Juli 1957 haben die Beklagten gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und gleichzeitig gegen die Versäumung der Berufungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Die Beklagten haben dazu unter Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung des Beklagten Peter J. [REDACTED] vorgebracht, dieser habe Mitte Februar 1957 durch die Kanzlei seines Prozeßbevollmächtigten erfahren, daß ein Urteil zu Ungunsten der Beklagten ergangen sei, und er habe daraufhin um die Übersendung einer Urteilsabschrift gebeten. Eine solche sei auch abgesandt worden, er habe sie aber nicht erhalten. Infolgedessen habe er erst im Juni 1957, als aus dem Urteil die Zwangsvollstreckung betrieben wurde, von der Zustellung des Urteils Kenntnis erlangt. Seine Frau habe sich um die Führung des Prozesses nicht gekümmert, sondern alles ihm überlassen.

Das Oberlandesgericht hat den Beklagten die erbetene Wiedereinsetzung nicht bewilligt und durch den angefochtenen Beschluß die Berufung der Beklagten, weil sie zu spät eingegangen war, als unzulässig verworfen.

Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde der Beklagten ist nicht begründet. Mit Recht ist das Oberlandesgericht der Auffassung, daß die Beklagten nicht durch unabwendbare Zufälle verhindert worden sind, die Berufungsfrist einzuhalten. Der Beklagte Peter J. [REDACTED] hat nach seinem eigenen Vortrag noch vor dem Ablauf der Berufungsfrist davon Kenntnis erhalten, daß ein Urteil zu seinen und seiner Ehefrau Ungunsten ergangen war. Er hätte sich nicht damit begnügen dürfen, nur um die Übersendung einer

- 3 -

Urteilsausfertigung zu bitten, sondern er hätte sich auch sofort nach dem Ablauf der Berufungsfrist erkundigen müssen. Auch wenn unterstellt wird, daß er eine ihm übersandte Urteilsausfertigung durch einen von ihm nicht zu vertretenden Zufall nicht erhalten hat, hätte er sich jedenfalls nicht untätig verhalten dürfen, sondern spätestens nach einigen Tagen die Übersendung der Ausfertigung annehmen müssen. Hätte er das alles getan, so wäre ihm die rechtzeitige Einlegung der Berufung noch möglich gewesen.

Auch den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten trifft ein Verschulden, das den Beklagten zugerechnet werden muß. Er hätte sich im Hinblick auf den drohenden Ablauf der Berufungsfrist davon überzeugen müssen, daß die übersandte Urteilsausfertigung rechtzeitig in die Hände der Beklagten gelangt. Das hätte er dadurch erreichen können, daß er die Ausfertigung entweder unter Einschreiben mit Rückschein absandte oder aber eine Empfangsbestätigung beifügte, deren rechtzeitige Rückkunft er hätte kontrollieren müssen (vgl. RG in Recht 1923, 88 und LZ 1925, 597).

Die beklagte Ehefrau Wilma J. [REDACTED] hat sich um den Prozeß überhaupt nicht gekümmert, sondern alles ihrem Mann überlassen. Dann muß sie sich auch dessen Verschulden wie ein eigenes anrechnen lassen.



Die sofortige Beschwerde ist deshalb mit der Kostenfolge des § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1957  
Bundesgerichtshof - VII. Zivilsenat

Glanzmann

Scheffler

Rietschel

Dr. Winkelmann

Erbel